

**Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern vom
11. Oktober 2006**

Arbeitsrechtsregelung über eine Einmalzahlung für das Jahr 2006

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern hat auf ihrer Sitzung am 11.10.2006 eine Arbeitsrechtsregelung beschlossen, nach der im Dezember 2006 die Auszubildenden, die Schülerinnen und Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes, des Altenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden, und die Praktikantinnen und Praktikanten eine Einmalzahlung in Höhe von 100,- Euro erhalten; die übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, von bestimmten Ausnahmen abgesehen, erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 150,- Euro:

§ 1

(1) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten im Monat Dezember 2006 eine Einmalzahlung in Höhe von 150,- Euro. Bei Auszubildenden, Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes, des Altenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden, und bei Praktikantinnen/Praktikanten beträgt die Einmalzahlung 100,- Euro.

Die Einmalzahlung wird nicht gezahlt für die Mitarbeiterin bzw. den Mitarbeiter, die/der

1. einen Anspruch auf Bezüge (Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge) hat; wenn nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers kein Krankengeldzuschuss gezahlt wird, wird jedoch eine Einmalzahlung gezahlt,
2. bereits aus einem anderen Rechtsverhältnis im diakonischen, kirchlichen oder öffentlichen Dienst eine Einmalzahlung nach einer dem Grunde nach vergleichbaren Regelung erhalten hat.

Die Einmalzahlung wird auch bezahlt, wenn eine Mitarbeiterin wegen der Beschäftigungsverbote nach § 3 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes für den jeweiligen Zahlungsmonat keine Bezüge erhalten hat.

2) Für die Einmalzahlung gilt § 21 Absatz 1 AVR entsprechend. Maßgebend sind die Verhältnisse am 01. Dezember 2006 (Eingruppierung, Umfang der Beschäftigung).

(3) Die Einmalzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen; sie ist nicht zusatzversorgungspflichtig.

§ 2

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 01. August 2006 in Kraft.

Erläuterungen der Geschäftsstelle:

Zu § 1 Absatz 1:

Die Voraussetzungen für den Anspruch auf die Einmalzahlung sind erfüllt, wenn die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter für den jeweiligen Monat mindestens einen Tag Anspruch auf Bezüge hat. Besteht in einem Monat für keinen Tag ein Anspruch auf Bezüge (Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge einschließlich Krankengeldzuschuss), wird die Einmalzahlung für diesen Monat nicht gezahlt.

Ein Anspruch auf Bezüge gilt auch für den Monat als gegeben, in dem bei Vorliegen von Arbeitsunfähigkeit nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers kein Krankengeldzuschuss gezahlt wird. Wird der Krankengeldzuschuss jedoch wegen Ablauf der Bezugsfristen nicht mehr gezahlt, besteht kein Anspruch auf Bezüge. Die Einmalzahlung ist also in diesem Fall nicht zu zahlen.

Hat eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter bereits aus einem anderen Rechtsverhältnis im diakonischen, kirchlichen oder öffentlichen Dienst eine Einmalzahlung erhalten, besteht kein Anspruch auf die Einmalzahlung.

Zu § 1 Absatz 2:

§ 1 Absatz 2 bezieht sich ausschließlich auf Teilzeitbeschäftigte. In § 21 Absatz 1 AVR ist festgelegt, dass Teilzeitbeschäftigte von dem sich nach § 1 Absatz 1 ergebenden Betrag der Einmalzahlung den Teil erhalten, der dem Maß der mit ihnen vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit entspricht. Für die Frage, ob eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter unter die Vorschrift des § 21 Absatz 1 AVR fällt, sind die Verhältnisse des jeweils Monatsersten maßgebend. Beispiel: Mit einer Teilzeitkraft wird ab 01. Dezember 2006 eine Vollzeitbeschäftigung vereinbart. Sie erhält die Einmalzahlung in voller Höhe.

Zu § 1 Absatz 3:

Die Einmalzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen (z. B. Krankenbezüge, Urlaubsvergütung, Zulagen und Zuschläge einschließlich Zeitzuschläge, Vergütung für Überstunden, Vergütung für Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft, Teilzuwendung, Sterbegeld, Übergangsgeld) nicht zu berücksichtigen. Ein gezahlter Krankengeldzuschuss ist wegen der Einmalzahlung nicht neu zu berechnen.

Die Einmalzahlung ist steuerpflichtiger und damit sozialversicherungspflichtiger Arbeitslohn. Sie ist aber Kraft der ausdrücklichen Regelung in § 1 Absatz 3 nicht zusatzversorgungspflichtig.